



Basketball	Skisport
Bogenschießen	Stockschießen
Fußball	Taekwondo
Handball	Tanzen
Herzsportgruppe	Tennis
Kegeln	Tischtennis
Klettern	Turnen
Leichtathletik	Volleyball
Radsport	

Vöhringen, 22.09.2020

## Hygienekonzept SC Vöhringen

Laut Infektionsschutzgesetz (5. BayIfSMV) vom 29.05.2020 ist eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab dem 8. Juni 2020 möglich. Weitere Lockerungen im Sport wurden im 6. BayIfSMV mit Wirkung zum 22.06.2020 sowie der letzten Aktualisierung zum 18.09.2020 beschlossen. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten gilt für den Trainingsbetrieb des SC Vöhringen folgendes Schutz- und Hygienekonzept. Als Grundlage hierfür dient das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 18.09.2020.

### 1. Organisatorischen

- Die Abteilungen erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter der Beachtung der geltenden Rechtslage und den Vorgaben der jeweiligen Fachverbände. Die Konzepte der einzelnen Fachverbände sind auf der Homepage des DOSB (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>) zu finden. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind der Geschäftsstelle vorzulegen
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen informieren und schulen ihre Trainer und Übungsleiter bezüglich der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechend Maßnahmen
- Soweit während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzung gemäß BayIfSMV trägt der Veranstalter.

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Folgende Personen sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten inklusive Zuschauerbereich ausgeschlossen:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

Die Nutzer der Sportstätten werden durch Aushänge, über die Übungsleiter und über die Homepage ([www.scvoehringen.de](http://www.scvoehringen.de)) über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen und Saunieren und anderen der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.

- d) Den Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern und Personal stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Außerdem stehen Desinfektionsspender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Diese befinden sich an folgenden Stellen:

- Haupteingang Tribüne Stadion
- „Kiosk“ Stadion
- Tennisplätze
- Stockerplatz
- Eingang SCV-Center
- Eingang Ballsporthalle
- Geschäftsstelle
- Foyer Sportpark
- Zugang zu jedem Hallendrittel in der Sportparkhalle
- Kegelbahn
- Gang Gymnastikraum/Tennisumkleiden

Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle ob noch genügend Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.

- e) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- f) Umkleiden dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit geeignetem Mund-Nasen-Schutz benutzt werden. Auch die Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes benutzt werden. Um dies zu gewährleisten wird die Hälfte der Duschen gesperrt und der Zutritt in den Duschaum ist nur so viel Personen gestattet, wie Duschköpfe vorhanden sind. Um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen sind die Lüftungen hier dauernd in Betrieb.
- g) Bei regelmäßigen Sportstunden wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- h) Nach der Sportstunde sind Kontaktflächen, mit denen die Nutzer in Berührung kommen zu reinigen. Dies beinhaltet insbesondere die Trainingsgeräte sowie die Türgriffe von Schränken und Zugangstüren. Für die Umsetzung ist der Übungsleiter verantwortlich
- i) Die Sporthallen werden über die Oberlichter (Sporthallen, Räume SCV-Center) und Türen (Gymnastikraum) gelüftet. In Absprache mit dem Hausmeister wird die Lüftungsanlage so eingestellt, dass sie mit einem möglichst großen Außenluftanteil betrieben wird.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauer, Mitarbeiter, Funktionspersonal u.a.) werden durch Aushänge und die Übungsleiter darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Weitere Gesundheitsdaten der Nutzer werden nicht erfasst. Entwickeln Zugangsberechtigte während des Aufenthaltes auf der Sportanlage Symptome, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Im Trainingsbetrieb ist hierfür der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Bei Veranstaltungen und im Wettkampfbetrieb ist die durchführende Abteilung für die Kontaktdatenerfassung verantwortlich.  
Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU)2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- c) Sportanlagenzugangsberechtigte werden über Aushänge über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Außerdem wird auf die regelmäßige Handhygiene und weitere Hygieneregeln hingewiesen.

### **4. Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern**

- a) Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstandes auf den

Personenkreis beschränkt, der gemäß 2 Abs. 1 der BAYlfSMV von der Kontaktbeschränkung befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen ist nicht gestattet.

- b) Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher höchstens 200 in geschlossenen Räumen und 400 unter freiem Himmel.
- c) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.
- d) Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2 Buchst. a sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.
- e) Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- f) Zuschauer und Besucher werden über Aushänge über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen informiert.
- g) Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgeschrieben werden (z.B. Einbahnstraßenkonzept, reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung). Wenn möglich soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Auch bei Treppenaufgängen ist ebenfalls auf Kontaktminimierung zu achten. Auch im Sanitärbereich werden Gäste über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln informiert.

#### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahme: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)**

- a) Die Übungsleiter müssen Teilnehmerlisten mit Angaben von Namen und Telefonnummer bzw. Emailadressen sowie Zeitpunkt ihrer Trainingsgruppen führen. Somit kann eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles ermöglicht werden. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b) Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten verantwortlich. Desinfektionsmittel werden vom Hauptverein bereit gestellt und können über die Geschäftsstelle bezogen werden.
- c) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Dies gilt nicht, wenn das Training in festen Gruppen und mit einer Kontaktdatenerfassung stattfindet. Die Trainingsgruppe darf bei Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen (bezieht sich lediglich auf die Sportarten des Sportfachverbands Ringen). Ebenso ist für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX Körperkontakt möglich.

#### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt
- b) Zwischen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-Kursen findet eine Pause von 10 Minuten statt, die sowohl dem Frischluftaustausch als auch der Kontaktvermeidung mit der folgenden Gruppe dient.
- c) Für die folgenden Sporträume gelten folgende maximale Belegungszahlen (inkl. Übungsleiter):
  - Sportpark- und Ballspielhalle
    - 1 Hallendrittel: 33 Personen
    - 2 Hallendrittel: 66 Personen
    - Komplette Halle: 99 Personen
  - Gymnastikraum: 15 Personen
  - Fläche SCV-Center 25 Personen
  - Kursraum 1: 15 Personen
  - Kursraum 2: 12 Personen

- Uli-Wieland-Schule: 26 Personen
- d) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Umkleiden und Sanitärbereichen (WC-Anlagen) ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der sportlichen Aktivität.
- e) In der Sportparkhalle erfolgt der Zugang zu den Hallen am Haupteingang über die Umkleidekabinen bzw. den „Sportlereingang“ direkt in den Gang zwischen Umkleiden und Halle. Verlassen wird die Sporthalle über den Ausgang auf der Westseite. Für die Ballspielhalle wird der Eingang zum SCV-Center benutzt. Der Ausgang erfolgt durch den Gang zur Sportparkhalle ebenfalls über die Westseite. Die Ein- und Ausgänge sind entsprechend beschildert.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 22. September 2020 gültig. Bei gesetzlichen Änderungen wird das Konzept entsprechend angepasst.

gez.

Christoph Koßbiehl  
1. Vorsitzender SC Vöhringen